

Landratsamt Traunstein

- Wasserrecht -

Wichtige Hinweise für Betreiber von Heizölverbraucheranlagen

1. Allgemeines

Heizölverbraucheranlagen sind Lageranlagen im Sinne des § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die Anforderungen des Gewässerschutzes an die Anlagen sind im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Bayer. Wassergesetz (BayWG) und in der Anlagenverordnung (VAwS) geregelt. Evtl. weitergehende Anforderungen an die Anlagen nach sonstigen, ebenfalls betroffenen Rechtsvorschriften (z. B. Baurecht) bleiben unberührt.

2. Prüfpflichten für Heizöllageranlagen

Unterirdische Heizöllageranlagen (z. B. Erdtanks) müssen - unabhängig vom Volumen - von einem Sachverständigen überprüft werden

- vor der Inbetriebnahme,
- nach einer wesentlichen Änderung,
- wiederkehrend alle 5 Jahre (außerhalb von Wasserschutzgebieten),
- wiederkehrend alle 2 ½ Jahre (in Wasserschutzgebieten),
- bei der Stilllegung.

Nach diesen Vorschriften sind ebenso unterirdische Anlagenteile (z. B. *unterirdische Heizölleitungen, auch wenn sie Bestandteil einer oberirdischen Anlage sind*) prüfpflichtig.

Oberirdische Heizöllageranlagen (z. B. Kellertanks) mit einem Volumen von **mehr als 10.000 l** müssen von einem Sachverständigen überprüft werden

- vor der Inbetriebnahme,
- nach einer wesentlichen Änderung,
- wiederkehrend alle 5 Jahre,
- bei der Stilllegung.

Achtung: Bei oberirdischen Anlagen **in Wasserschutzgebieten** und **festgesetzten Überschwemmungsgebieten** gelten Prüfpflichten bereits ab einem Volumen von **mehr als 1.000 l**!

Bereits bestehende Anlagen in Überschwemmungsgebieten sind innerhalb von zwei Jahren einmalig einer Sachverständigenprüfung zu unterziehen.

Bitte beachten Sie, dass für die Sachverständigen-Prüfung von den Sachverständigen bzw. deren Organisationen Kosten (Prüfgebühren, Reisekostenvergütung o.ä.) erhoben werden.

Unsere Empfehlung: Informieren Sie sich vor der Auftragsvergabe!

Für weitere Fragen stehen wir unter der Tel.Nr.0861/58-369 od. -375, Fax. 58-340 oder poststelle@lra-ts.bayern.de gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Landratsamt Traunstein